

Erläuterungen zur Satzungsänderung 2025

Übersicht: Um was geht es?

Es werden im Wesentlichen in drei Bereichen Änderungen an der Satzung vorgeschlagen:

1. Ergänzung im Unternehmensgegenstand zur Speicherung von Energie
2. Anpassungen zur Änderung von der Schriftform zur Textform
3. Ergänzende Formulierungen und Anpassungen auf Vorschlag des Prüfungsverbands

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den Prüfungsverband (Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband) abgestimmt.

1. Ergänzung im Unternehmensgegenstand zur Speicherung von Energie, § 2, Abs. (2) a) der Satzung

- Begründung: Die Initiierung, Beteiligung an sowie Realisierung und Betrieb von Projekten *zur Speicherung von Energie* waren bisher noch nicht eindeutig im Unternehmensgegenstand in der Satzung in §2 Abs. (2) a) abgedeckt. Bislang war nur die Speicherung von Erneuerbaren Energien in § 2, Abs. (2) c) genannt. Durch diese neue Formulierung können auch explizit Speicherprojekte umgesetzt werden. Dies ist aufgrund der künftigen Systemintegration, von Erneuerbaren Energien mit Hilfe von Speichern, aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand sinnvoll.
Gegenstand des Unternehmens ist...
- Formulierung alt: die Initiierung, Beteiligung an sowie Realisierung und Betrieb von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene
- Formulierung neu: die Initiierung, Beteiligung an sowie Realisierung und Betrieb von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien **sowie zur Speicherung von Energie** auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene

2. Anpassungen zur Änderung von der Schriftform zur Textform, § 3 Abs. 2 a), § 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 und Abs. 3, § 26 Abs. 5, § 36 Abs. 2 d) der Satzung

- Begründung: Durch Änderungen des Genossenschaftsgesetzes im Rahmen des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes ist es seit 01.01.2025 zulässig an verschiedenen Stellen das Schriftformerfordernis durch das Textformerfordernis auszutauschen. Zudem wurde an weiteren Stellen das Schriftformerfordernis durch das Textformerfordernis ausgetauscht, um Abläufe zu vereinfachen. Das heißt an den betreffenden Stellen reicht nun eine schriftliche Erklärung z.B. per Mail aus (Erklärung muss lesbar auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert sein und die Person, die die Erklärung abgibt, muss darin genannt sein), anstatt einer zuvor notwendigen schriftlichen Mitteilung bzw. Unterschrift in Papierform (Erklärung muss schriftlich, eigenhändig unterschrieben sein).
- Formulierungen
 - § 3 Abs. 2 a): Der Beitritt zur Genossenschaft wird in Textform ermöglicht.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch ...

- alt: eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- neu: eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- § 5 Abs. (1) und (2): Die Kündigung der Genossenschaftsanteile wird in Textform ermöglicht.
 - alt (1): Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen
 - neu (1): Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten in Textform kündigen
 - alt (2): Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.
 - neu (2): Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten in Textform kündigen.
- § 6 Abs. (1): Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen wird in Textform ermöglicht.
 - alt: Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. ...
 - neu: Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. ...
- § 7 Abs. (2): Die Überlassung im Erbfall wird in Textform ermöglicht.
 - alt: ... Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
 - neu: ... Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss

- die Überlassung von den Miterben rechtzeitig **in Textform** dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
- § 25 Abs. (1) und (3): Die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen wird in Textform ermöglicht.
 - alt (1): Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder **schriftlich** unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
 - neu (1): Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder **in Textform** unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
 - alt (3): Die Einberufung hat **schriftlich** unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Aufsichtsratssitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
 - neu (3): Die Einberufung hat **in Textform** unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Aufsichtsratssitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
 - § 26 Abs. (5) und § 36 Abs. (2) d): Die Übertragung von Stimmen für die Generalversammlung wird in Textform ermöglicht.
 - alt § 26 Abs. (5): Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters **schriftlich** nachweisen.
 - neu § 26 Abs. (5): Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters **in Textform** nachweisen.
 - alt § 36 Abs. (2) d): Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in **schriftlicher Form** nachgewiesen wird.
 - neu § 36 Abs. (2) d): Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in **Textform** nachgewiesen wird.

3. Ergänzende Formulierungen und Anpassungen auf Vorschlag des Prüfungsverbands, § 28 Abs. 3 und Abs. 7, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 49 der Satzung

- Begründung: Es wurden ergänzende Formulierungen und Anpassungen auf Vorschlag des Prüfungsverbands vorgenommen.
- Formulierungen:
 - § 28 Abs. (3): Insofern die Generalversammlung in einem anderen Medium als der unmittelbaren Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform einberufen wird, so hat dies entsprechend Genossenschaftsgesetz § 6 Abs. 4 eine in Papierform gedruckte Ausgabe zu sein, da ein elektronisches Informationsmedium nicht genügt.
Die Formulierungsänderungen zur Frist von „14 Kalendertagen“ auf „zwei Wochen“ und „7 Kalendertagen“ zu „eine Woche“ spiegeln aus Klarheitsgründen die Formulierungen aus dem Genossenschaftsgesetz wieder.
 - alt: Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in **dem** in § 47 der Satzung vorgesehenen **Medium** einberufen. Die Einladung muss mindestens **14 Kalendertage** vor der Generalversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens **sieben Kalendertage** vor der Generalversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.
 - neu: Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in **den** in § 47 der Satzung vorgesehenen **Medien in der papierhaften Ausgabe** einberufen. Die Einladung muss mindestens **zwei Wochen** vor der Generalversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens **eine Woche** vor der Generalversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.
 - § 28 Abs. (7): Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz haben sich die Postlaufzeiten dahingehend geändert, dass eine Zustellung innerhalb von vier Werktagen vorgesehen ist. Damit die Zustellfiktion greift, wird die Satzung an der Stelle von drei auf vier Tage angepasst.
 - alt: In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie **drei Tage** vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
 - neu: In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie **vier Werktage** vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
 - § 47 Abs. 1: Zur Klarstellung wird die konkrete URL der Website ergänzt.
 - alt: Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Blatt der „Rhein-Neckar Zeitung“ und dem amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Heidelberg „Stadtblatt“, sowie auf der Internetpräsenz der Genossenschaft veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
 - neu: Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Blatt der „Rhein-

- Neckar Zeitung“ und dem amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Heidelberg „Stadtblatt“, sowie auf der Internetpräsenz der Genossenschaft unter www.heidelberger-energiegenossenschaft.de veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- § 47 Abs. 2: Der elektronische Bundesanzeiger wurde zwischenzeitlich durch das Unternehmensregister abgelöst, die Formulierung wurde entsprechend angepasst.
 - alt: Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im **elektronischen Bundesanzeiger** unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
 - neu: Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im **Unternehmensregister** unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
 - § 49: Das Datum der bevorstehenden Generalversammlung mit Beschluss der geplanten Satzungsänderungen wurde eingefügt.
 - alt: Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 08.09.2010 beschlossen worden und wurde zuletzt durch die Generalversammlung vom **03.05.2023** geändert.
 - neu: Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 08.09.2010 beschlossen worden und wurde zuletzt durch die Generalversammlung vom **23.06.2025** geändert.